

(3) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kohlenplatzhandel hat die sich aus den angemeldeten Warenbezugsmarken ergebenden Mengen fester Brennstoffe spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kohle bekanntzugeben. Die angemeldeten Warenbezugsmarken bilden die Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge zwischen dem Kohlenplatzhandel und der Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Kohle.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1956

**Ministerium für Kohle und Energie**

G o s c h ü t z  
Minister

**Anordnung  
zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.**

**Vom 14. Januar 1956**

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) und der Anordnung vom 21. Dezember 1953 zur Änderung und Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 625) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 74 Abs. 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird der Buchst. d gestrichen.

§ 2

Im § 51 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung ist statt „§ 74 Abs. 2 Buchstaben b bis d“ zu setzen:

„§ 74 Abs. 2 Buchstaben b und c“.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1956

**Ministerium für Verkehrswesen**

I. V.: S z c z e p e c k i  
Staatssekretär \*§

**Anordnung  
über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts.**

**Vom 27. Januar 1956**

Im Rahmen der Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Torfindustrie und zur Steigerung ihrer Produktion wird im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Förderung der Torfforschung, der Torfgewinnungstechnik und der Torf **Veredelung** wird mit Wirkung vom 1. Januar 1954 das Staatliche Torfinstitut mit dem Sitz in Rostock errichtet.

§ 2

(1) Das Staatliche Torfinstitut ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Ihm sind die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des

zum 31. Dezember 1953 aufgelösten Torf-Forschungsinstituts Eberswalde übertragen, welche den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dienen, die zum Aufgabenbereich des Staatlichen Torfinstituts gehören.

(2) Das Staatliche Torfinstitut ist der Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie unterstellt.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Staatlichen Torfinstituts werden durch das anliegende Statut geregelt (s. Anlage).

§ 4

Der Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle bestellt im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für das Staatliche Torfinstitut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sind in dem Statut des Staatlichen Torfinstituts festgelegt.

§ 5

Der Strukturplan und der Stellenplan des Staatlichen Torfinstituts sind nach den hierfür geltenden Vorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Das Staatliche Torfinstitut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Kohle und Energie veranschlagt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1956

**Ministerium für Kohle und Energie**

G o s c h ü t z  
Minister

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut**

**des Staatlichen Torfinstituts**

§ 1

**Rechtsform und Sitz**

(1) Das Staatliche Torfinstitut ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist der Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie unterstellt.

(2) Das Staatliche Torfinstitut hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Das Staatliche Torfinstitut hat auf den Gebieten der Torfforschung, der Torfgewinnungstechnik und der Torf Veredelung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Torflagerstätten in Auswertung der von der Staatlichen Geologischen Kommission erarbeiteten Erkundungsergebnisse (Moorinventuren) nach den für die technische Torfgewinnung und -Veredelung maßgeblichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung land- und wasserwirtschaftlicher Belange,